

die nicht selten gegenläufigen involvierten Interessen so zugeordnet, dass jedes Normzwecksubjekt die tatsächliche Chance auf Realisierung seiner berechtigten Interessen erhält und sich nicht einseitig beispielsweise der Urheberschutzzweck regelmäßig auf Kosten des Nutzerschutzzwecks durchsetzt. Auf diese Weise können beide Normzwecke ihre optimale Wirksamkeit erlangen und so zu einem angemessenen Ausgleich der widerstreitenden Interessen beitragen.

III. Zwischenergebnis

Auf der Basis des vorstehend erarbeiteten urheberrechtlichen Normzweckmodells sind der Urheber- und der Nutzerschutz als gleichrangige Normzwecke zu betrachten. Sie sollten bei jeder Einzelentscheidung von Legislative und Judikative gleichermaßen berücksichtigt werden.

D. Konsequenzen einer Normzweckerweiterung auf den Nutzerschutz

Das Eintreten für einen normativ-normzweckorientierten Ansatz, der den Nutzer neben den Urheberschutz prinzipiell auf eine Stufe stellt, wirft zweierlei Art Fragen auf: Zum einen stellt sich die Frage (I.), welchen Wert eine solche Zweckbestimmung überhaupt haben kann. Anders formuliert: Wie viel Lenkungswirkung ist einer Bestimmung des Normzwecks prinzipiell beizumessen? Welche Funktionen kann sie generell übernehmen? Welche Chancen bietet mithin das zweckorientierte Denken für das Urheberrecht?

Die zweite Kategorie von Fragen (II.) zielt weniger auf die allgemeine Relevanz einer Normzweckbestimmung, als auf die konkreten materiell-rechtlichen Schlussfolgerungen, die sich aus einem bipolaren Normzweckmodell für die Ausgestaltung des Urheberrechts ziehen lassen. Normzwecke geben aus sich selbst heraus keine zwingenden Lösungen vor¹³⁵⁹. Die Forderung nach einem bipolaren Normzweckmodell verlangt zwar nach einer Neujustierung von Urheber- und Nutzerinteressen. Dies allein sagt gleichwohl relativ wenig darüber aus, wie das Urheberrecht konkret ausgestaltet sein sollte, damit es sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer gleichermaßen Rechnung trägt. Mit Leben erfüllt wird ein normzweckorientierter Ansatz somit erst durch die konkreten materiell-rechtlichen Forderungen, die mit ihm verknüpft sind. Diese überblicksartig darzustellen, wird Gegenstand der Ausführungen unter II. sein.

1359 Vgl. *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 6.

I. Rechtliche Relevanz einer Normzweckbestimmung

Bevor wir uns den denkbaren materiell-rechtlichen Konsequenzen eines bipolaren Normzweckmodells konkret zuwenden, soll hier zunächst vertieft werden, was der Sinn einer solchen Normzweckbestimmung ist.

1. Normzweck als Gesetzesrechtfertigung und Auslegungshilfe

Die Neubestimmung des normativen Sinns eines Gesetzes trägt zuallererst maßgeblich dazu bei, das Gesetz rechtspolitisch zu rechtfertigen. Die Kardinalsaufgabe einer Normzweckbestimmung besteht daneben natürlich darin, Grundlage für eine teleologische Auslegung des Gesetzes zu sein. Insofern ist die Beantwortung der Frage nach dem Warum des Urheberrechts nicht allein von akademischer, sondern auch von eminenter rechtspolitischer und rechtspraktischer Relevanz. Akzeptanz, Anwendung und Auslegung des Urheberrechts hängen in hohem Maße von ihr ab¹³⁶⁰. Um eine klare Antwort auf die Frage nach dem Warum des Urheberrechts zu geben, kann es sich empfehlen, dem Gesetz eine explizite Normzweckklausel voranzustellen¹³⁶¹. Ein Formulierungsvorschlag für eine solche Klausel wird nachfolgend in Kap. 5 D. II. 1. unterbreitet werden. Dort wird auch auf die weiteren Konsequenzen einer Normzweckerweiterung wie beispielsweise für die Auslegung der urheberrechtlichen Schrankenregelungen einzugehen sein (Kap. 5 D. II. 4.). Dabei wird auch der Tatsache, dass eine urheberrechtliche Normzweckbestimmung wie jede Normzweckklausel als solche selber auslegungsbedürftig ist, Rechnung getragen werden müssen. Zwecke sind in der Regel nicht aus sich selbst verständlich und bedürfen der Präzisierung. Mit anderen Worten wird das reziproke Wechselspiel von Gesetzesauslegung im Lichte des erweiterten Regelungszwecks als Auslegungsmaßstab und einem Zweckverständnis anhand der in den einzelnen urheberrechtlichen Regelungen zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertungen berücksichtigt werden müssen.

1360 *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29. Siehe in diesem Zusammenhang auch *Luhmann*, Zweckbegriff und Systemrationalität, S. 7 ff., 166 ff., der sich intensiv mit der Funktion von Zwecken in sozialen Systemen beschäftigt hat. Nach *Luhmann* dient die Zweckorientierung der Reduktion von Komplexität, mit anderen Worten also der Vereinfachung, die ein System erst handlungsfähig werden lässt (S. 179: »(...) die Funktion der Zwecksetzung läßt sich in einem ganz allgemeinen Sinne als Funktion der Absorption von Komplexität und Veränderlichkeit denken«).

1361 S.a. *Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, S. 437 ff., mit einem Überblick über die gesetzgebungstheoretische Diskussion über den Sinn, den Nutzen und die Schwächen von Präambeln bzw. allgemein von Klauseln, die den Zweck eines Gesetzes erläutern, dazu noch näher unten in Kap. 5 D. II. 1.

2. Schutzzweckdenken im UWG als Orientierungshilfe

Aufschluss für die Funktion (und die Ausgestaltung) einer Zweckbestimmung im Urheberrecht vermag – wie Metzger angeregt hat¹³⁶² – möglicherweise auch der Blick ins UWG zu bieten, in dem, wie bereits ausgeführt¹³⁶³, in § 1 UWG der Schutzzweck durch Übernahme der in Rechtsprechung und Lehre entwickelten Schutzzwecktrias neu bestimmt worden ist. Dort heißt es in der Gesetzesfassung vom 03.07.2004: »Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauterem Wettbewerb. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb«¹³⁶⁴.

Das Schutzzweckdenken ist dabei auch im UWG eine relativ junge Erscheinung, bei dem Schutzzwecke und Fallgruppendifferenzierung dogmatisch erst allmählich zueinander zu finden scheinen¹³⁶⁵. Die Entwicklung der einzelnen Schutzzwecke durch Rechtsprechung und Lehre hat sich hier über einen längeren Zeitraum hingezogen¹³⁶⁶. Der ursprüngliche Schutzzweck des Konkurrenten-

1362 Im Rahmen einer Konferenz des Max-Planck-Instituts für Geistiges Eigentum am 02.11.2004 in Berlin, siehe dazu die von Hilty und Geiger hg. Onlinepublikation »Interessenausgleich im Urheberrecht – Teil 2«, die die Beiträge der verschiedenen Teilnehmer und die sich anschließende Diskussion dokumentiert, online verfügbar unter: http://www.ip.mpg.de/www/de/pub/forschung/publikationen/online_publikationen/4_dogmatische_wildw_chse_di.cfm.

1363 Siehe Kap. 5 B. III. 2. a) aa).

1364 Vgl. BT-Drucks. 15/1487, S. 5, 15 ff. Der sprachlich unschöne Satz 1 (Verbraucherinnen und Verbraucher) kann trotz der Bezugnahme auf die sonstigen Marktteilnehmer nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schutzzwecktrias den Schutz der Mitbewerber, der Verbraucher und der Allgemeinheit umfasst. Eine vergleichbare Schutzzweckbestimmung weist Art. 1 der Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung (84/450/EWG) auf: »Zweck dieser Richtlinie ist der Schutz der Verbraucher, der Personen, die einen Handel oder ein Gewerbe betreiben oder ein Handwerk oder einen freien Beruf ausüben, sowie der Interessen der Allgemeinheit gegen irreführende Werbung und deren unlautere Auswirkungen und die Festlegung der Bedingungen für zulässige vergleichende Werbung.« Die Schutzzweckbestimmung ist zugleich eng angelehnt an Art. 1 des schweizerischen Lauterkeitsrechts, vgl. Harte-Henning-Schünemann, UWG, § 1, Rn. 1, demzufolge das schweizerische UWG bezweckt, den lauter und unverfälschten Wettbewerb im Interesse aller Beteiligten zu gewährleisten.

1365 Beater konstatierte noch 1997 in seiner Antrittsvorlesung, vgl. JZ 1997, 916, und vertieft 1999/2000 in der Monographie »Verbraucherschutz und Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht«, S. 4 ff., dass ein »Vakuum« bestünde. S. 6 f. »Schutzzwecke werden für wichtig gehalten, aber kaum jemand sagt, welchen Inhalt sie haben (...) Schutzzwecke und Fallgruppen stehen bislang fast beziehungslos nebeneinander und man fragt sich, welchen Sinn die angeblich so anerkannten Schutzzwecke überhaupt haben sollen.«; vgl. auch die Systematisierungsbemühungen bei Nordemann, Wettbewerbs-/Markenrecht, Rn. 41 ff.

1366 Eingehend dazu Beater, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 8 ff.; Nordemann, Wettbewerbs-/Markenrecht, Rn. 53 f.; grundlegend zur Schutzzweckdiskussion Ulmer, GRUR 1937, 769, 772 f.; s. zur Entstehungsgeschichte auch Emmerich, Unlauter Wettbewerb, § 3, S. 26 ff.

schutzes weitete sich nur allmählich um den Schutz des Allgemeininteresses an einem unverfälschten Wettbewerb und schließlich um den Verbraucherschutz¹³⁶⁷. *Beater* sieht den Grund für die zögerliche Annäherung an stärker schutzzweckorientierte Begründungsansätze im UWG darin, dass ein schutzzweckorientiertes Denken erst mit dem allgemeinen »Siegeszug von Wertungsjurisprudenz und teleologischen Auslegungskriterien« größere Beachtung erfahren konnte¹³⁶⁸. Heute kann die Frage nach dem Schutz- bzw. Regelungszweck als der wohl wichtigste Auslegungsgesichtspunkt betrachtet werden¹³⁶⁹. Ganz auf dieser rechtsmethodischen Entwicklungslinie weist das Schrifttum zum UWG der Auslegung mittels der Schutzzweckbestimmung ganz überwiegend einen hervorgehobenen Rang neben anderen Auslegungsmethoden wie der grammatikalischen, der historischen und der systematischen Auslegung zu¹³⁷⁰. Man ist sich einig, dass die Auslegung der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften maßgeblich von den Schutzzwecken des UWG abhängt¹³⁷¹. Strittig ist freilich im Einzelnen die generelle Bedeutung und das Gewicht der verschiedenen Schutzzwecke¹³⁷².

Inwieweit lässt sich aber nun aus dem wettbewerbsrechtlichen Schutzzweckdenken Kapital schlagen für einen zweckorientierten Ansatz im Urheberrecht? Mit Blick auf die Auslegungsproblematik können die zum UWG herausgearbeiteten Auslegungsgrundsätze mit der starken Schutzzweckberücksichtigung analoge Anwendung finden. So stellt beispielsweise *Köhler* fest, dass die Schutzzweckbestimmung und die Beispielstatbestände der §§ 4 bis 7 UWG »insoweit in einem

- 1367 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 1; a.A. *Emmerich*, Unlauterer Wettbewerb, § 3, S. 25, der bereits im UWG von 1896 und 1909 den Verbraucherschutz gleichberechtigt neben dem Konkurrentenschutz sieht.
- 1368 *Beater*, JZ 1997, 916; zum methodischen Wandel weg von der Begriffsjurisprudenz hin zur Interessen- und Wertungsjurisprudenz auch *Kramer*, Juristische Methodenlehre, S. 136 ff.
- 1369 *Rüthers*, Rechtstheorie, Rn. 717 ff.: »Bei der Rechtsanwendung ist primär der Regelungszweck des Gesetzgebers herauszufinden und in »denkendem Gehorsam« (Ph. Heck) zu verwirklichen.«; *ders.*, Rn. 120: »Normative Sätze verfolgen bestimmte Zwecke oder Ziele. Es sind final gedachte Gebote. Der mit den Geboten angestrebte Zweck ist ihr zentraler Orientierungspunkt. Das gilt besonders für Rechtssätze.«.
- 1370 Vgl. Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 4; *Beater*, JZ 1997, 916; *Fezer*, Lauterkeitsrecht, Bd. I, § 1, Rn. 3.
- 1371 So *Beater*, JZ 1997, 916, mit zahlreichen weiteren Nachweisen; Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 4; *Fezer*, Lauterkeitsrecht, Bd. I, § 1, Rn. 3-5 (»Normzweckklausel ist Auslegungsdirektive bei der Anwendung des Gesetzes, dessen Schutzzweck sie umschreibt.«); *Geis*, Das Lauterkeitsrecht in der rechtspolitischen Diskussion, in: FS Tilmann, S. 121, 127 f.; *Harte-Henning-Schünemann*, UWG, § 1, Rn. 1; *Köhler/Bornkamm/Henning-Bodewig*, WRP 2002, 1317, 1324, mit Hinweisen zur Rspr.
- 1372 Dies gilt insbesondere für den Verbraucherschutzzweck sowie das Bemühen, die Interessen der Allgemeinheit (an einem unverfälschten Wettbewerb) schützen zu wollen, vgl. kritisch zu letzterem z.B. *Nordemann*, Wettbewerbs-/Markenrecht, Rn. 55 und *Harte-Henning-Schünemann*, UWG, § 1, Rn. 63 ff.

hermeneutischen Zusammenhang der wechselseitigen Erhellung« stünden¹³⁷³. Diese Aussage lässt sich – wie oben gesehen – zwanglos auf das Verhältnis von möglicher urheberrechtlicher Normzweckklausel und einzelnen urhebergesetzlichen Regelungen übertragen (Stichwort: reziprokes Wechselspiel). Die Verfolgung eines zweckorientierten Ansatzes im Urheberrecht reiht sich mithin methodisch nahtlos in die Schutzzweckkonzeption des UWG und ein allgemein gewandeltes Methodenverständnis ein.

Mit Blick auf die konkrete Aufgabe der Normzweckklausel scheint sich indes systembedingt eine Abweichung vom UWG zu ergeben. Deren Funktion im System des UWG sieht nicht nur *Köhler* darin, sie solle »nicht nur das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb wirtschaft- und gesellschaftspolitisch legitimieren, sondern zugleich dem Richter einen verlässlichen und zugleich bindenden Maßstab für die (teleologische) Auslegung und Fortbildung des UWG geben«¹³⁷⁴. Die wettbewerbsrechtlichen Schutzzweckbestimmungen ermöglichen es also dem Richter, Wertungen für die Beurteilung von Wettbewerbshandlungen mit sachgerechten Maßstäben transparent zu machen¹³⁷⁵. Hier besteht ein schutzrechtsspezifischer Unterschied zum Urheberrecht. Das Wettbewerbsrecht ist in besonderem Maße durch die – die Generalklausel ausfüllende – Rechtsprechung geprägt. Es gibt im Vergleich zum Urheberrecht größere Wertungsspielräume, die durch den Richter bei seiner Abwägung transparent und sachgerecht zu füllen sind¹³⁷⁶. Dieser Zusammenhang erhellt, warum Schutzzwecküberlegungen im UWG (bislang) eine tendenziell größere Beachtung als im Urheberrecht erfahren. Das materiell »offenere« Recht verlangt stärker nach präzisen Wertungsrastern. Es wäre aber ein fataler Trugschluss, allein aufgrund der de lege lata vergleichsweise größeren materiell-rechtlichen Dichte des Urheberrechts eine normzweckorientierte Dogmatik für entbehrlich zu halten. Namentlich die Schrankenauslegung verlangt in gleichem Maße nach klaren Grundaussagen über Sinn und Zweck urheberrechtlichen Schutzes. Dies gilt umso mehr als dass das gesetzlich nicht verankerte sog. »Dogma der grundsätzlich engen Schrankenauslegung« ein nicht auszurotendes Dasein in der Urheberrechtsdebatte führt und die Rechtsanwendung in

1373 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 5; Fezer, Lauterkeitsrecht, Bd. I, § 1, Rn. 3: »Als Gesetzestext bedarf eine Normzweckklausel selbst der Auslegung im Sinne ihrer rechtlichen Textbedeutung.«.

1374 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 4. Bereits *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 31, betonte: »Das Nachdenken darüber, welchen Schutzzwecken das UWG dient und welchen Inhalt diese Schutzzwecke haben, kann die Rechtsanwendung versachlichen und namentlich die Entscheidungen zu § 1 UWG (also der seinerzeitigen Generalklausel, Anm. d. Verf.) auf rationale Beine stellen.«; *ders.*, S. 212: »Schutzzwecke dienen in materiell-rechtlicher Hinsicht dazu, folgerichtige und auf einheitlichen Wertungen basierende Ergebnisse zu erreichen und deren Maßstab offenzulegen.«.

1375 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 4; *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 35.

1376 *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 35.

eine Einbahnstraße führt. Auf diese überholte Sichtweise der urheberrechtlichen Schranken wird noch einzugehen sein¹³⁷⁷.

Der Strukturvergleich von UWG und UrhG mit der materiell-rechtlich größeren Dichte des UrhG führt zudem zu der generellen, gesetzestechnischen Überlegung, ob die Ausweitung und zusätzliche Schaffung geeigneter Wertungsspielräume im Urheberrecht nicht ein adäquates Mittel sein könnte, um letztlich der Rechtsprechung im Lichte der Normzweckklausel die Ausgleicheung der im Urheberrechtmarkt beteiligten Interessen in strukturierter und transparenter Weise zu ermöglichen (näher dazu unten bei den Konsequenzen einer Normzweckerweiterung in Kap. 5 D. II. 4. a) bb)).

Das Schutzzweckdenken im UWG kann im Ergebnis eine wertvolle Orientierungshilfe und Inspirationsquelle für eine zweckorientierte Revision des UrhG sein; unmittelbare Vorlage kann die wettbewerbsrechtliche Schutzzwecktrias dabei freilich nicht sein. Dafür sind die Zielsetzungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu denen des Urhebergesetzes zu unterscheiden. Der wettbewerbsrechtliche Verbraucherschutzgedanke lässt sich beispielsweise nicht gleichsetzen mit dem in dieser Arbeit diskutierten Nutzerschutz¹³⁷⁸. Auch ist § 1 Satz 2 UWG n.F. genau zu lesen. Geschützt wird demnach nicht jedes Allgemeininteresse, sondern das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb¹³⁷⁹. Dies sind nur zwei wettbewerbsrechtliche Spezifika, die einer unmittelbaren Übernahme der UWG-Schutzzweckkonzeption entgegenstehen. Gleichwohl hat sich an verschiedenen Stellen dieser Arbeit bereits gezeigt – beispielsweise beim Verhältnis der Regelungszwecke untereinander oder dem Verhältnis der Zwecke zu den mit ihnen im Detail jeweils verknüpften Rechten –, dass es hilfreich sein kann, den Blick ins UWG zu richten.

3. *Neubestimmte Regelungszwecke als Gestaltungsauftrag de lege ferenda*

Die Funktion einer normativen Zweckbestimmung beschränkt sich nicht auf die der Gesetzesrechtfertigung und der Auslegungshilfe, sondern geht darüber hinaus. Die rechtstheoretische Konsolidierung der urheberrechtlichen Grundannahmen determiniert oder erleichtert zumindest auch de lege ferenda die Lösung urheberrechtlicher Problemstellungen¹³⁸⁰. Eine Zweckbestimmung lässt sich inso-

1377 Siehe dazu Kap. 5 D. II. 4. a) aa).

1378 Dies wurde auch schon oben im Rahmen der informationsökonomischen Rechtfertigung des Nutzerschutzes festgestellt, s. Kap. 4 C. I. 5. e) bb).

1379 Hefermehl-Köhler-Bornkamm-Köhler, Wettbewerbsrecht, § 1, Rn. 35 f.: »der Schutz »sonstiger Allgemeininteressen« (sei) weiterhin nicht Aufgabe des Wettbewerbsrechts (...) Das Wettbewerbsrecht soll und darf nicht zu Zwecken instrumentalisiert werden, die außerhalb seines Regelungsbereichs, nämlich des Marktverhaltens, liegen.«.

1380 Ähnlich der Begründungsansatz von Beater, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 20 ff., zu den UWG-Schutzzwecken, die er neben deren erheblicher materiell-rechtlicher Bedeutung getragen sehen möchte von der »Überlegung, daß Anwendungsbereich und Sanktionsformen des Wettbewerbsrechts nur dann sinnvoll und konsequent bestimmt

fern gleichermaßen deduktiv als Richtschnur und Gestaltungsauftrag für die Weiterentwicklung des Urheberrechts durch Rechtsprechung und Gesetzgeber lesen. »Der Zweck ist der Schöpfer des ganzen Rechts.« – so lautet das Motto, das *Jhering* seiner Monographie »Der Zweck im Recht« voranstellt¹³⁸¹.

Es ist dabei noch nicht in letzter Konsequenz abzusehen, welche Regelungen mittel- bis langfristig eine programmatische Aufwertung des Nutzerschutzes hervorbringen wird. Das Normzweckdenken wird hier im Urheberrecht zwangsläufig auch zu ungewohnten und überraschenden Resultaten führen und uns neue Schutzaspekte bescheren, das UrhG also auch auf Konstellationen anwendbar machen, die nach überkommenem Verständnis nicht erfasst werden. Gerade weil dieser durch eine denkbare Normzweckklausel aufgewertete Regelungszweck Risiko und Chance zugleich bedeutet, bedarf er einer sorgfältigen Überprüfung und weiterer Forschung¹³⁸². So wird z.B. zu untersuchen sein, inwiefern der Nutzerschutzzweck im Einzelfall auch Argument zur Ablehnung urheberrechtlichen Schutzes sein kann, beispielsweise als Instrument zur Anhebung der Schutzwelle (Begrenzungsfunktion). Auch wird man bei konsequenter Anwendung des Nutzerschutzzwecks über die Ausweitung von Sanktionsmöglichkeiten im Interesse des Nutzerschutzes nachdenken müssen. Dies könnte beispielsweise hinauslaufen auf die Schaffung eines eigenständigen Unterlassungs- bzw. vorzugsweise Beseitigungsanspruchs für Verbraucherverbände für bestimmte Fälle, in denen nach Ablauf der Schutzfrist an sich gemeinfreie Werke über TPM bzw. DRM-Systeme einem erneuten Schutz zugeführt, kommerzialisiert und der Allgemeinheit entzogen werden¹³⁸³. Ein vergleichbarer Unterlassungs- und Beseiti-

werden können, wenn sie sich an Schutzzwecken ausrichten.«; s.a. *Stallberg*, Urheberrecht und moralische Rechtfertigung, S. 29: »(...) die Errichtung, Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Urheberrechts setzt ja schon immer eine vorgängige Idee voraus, als deren Umsetzung sich das Urheberrecht ausnimmt. (...) Wie das Urheberrecht aussehen soll, weiß man schließlich nur dann, wenn man weiß, warum es überhaupt sein soll. Wer den Grund nicht kennt, deretwegen das Urheberrecht vernünftig ist, kann dessen Gestalt daher nicht an ihm ausrichten. Ein Gesetzgeber, der etwas vorschreibt, ohne zu wissen, warum er es vorschreibt, wird kaum wissen, wie er es vorschreiben soll.« (Hervorhebungen im Original).

- 1380 *Jhering*, *Der Zweck im Recht*, Bd. II. Oder, um es mit *Otto von Gierke*, *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, S. 3, zu sagen: »Reiner Wissenschaft ist nur die Frage zugänglich, was ist, nicht die Frage, was sein soll... Doch vermag sie schon in das Wesen und den Entwicklungsgang des Rechtes eine tiefere Einsicht nicht zu gewinnen, ohne daß sie den Zweck erforscht, der als unbewußter oder bewußter Gestaltgeber des Rechtes waltet.«.
- 1382 In diesem Sinne *Beater*, *Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht*, S. 42: »Bei der Anerkennung eines neuen Schutzzwecks muß (...) überdacht werden, welche zusätzlichen, vom Gesetz bislang nicht berücksichtigte Momente er gegebenenfalls erfaßt.«.
- 1383 Selbstverständlich ist hier Vorsicht geboten, zumal die Zusammenstellung z.B. gemeinfreier Musik oder älterer Literatur auf einer kopiergeschützten CD u.U. einen Zugang ggf. erst ermöglicht, der ohne eine solche Neuaufgabe wesentlich erschwert gewesen wäre. Daher gilt es zu berücksichtigen, dass insoweit die »Incentives« für die Verwerterindustrie gewahrt bleiben, um auch in Zukunft u.U. überaus verdienstvolle (Digitalisierungs-) Projekte ökonomisch reizvoll bleiben zu lassen. Zu denken wäre konkret an solche Fälle, in

gungsanspruch (parallel für Privatpersonen und Verbraucherschutzverbände) wird auf Grundlage des Nutzerschutzzwecks dogmatisch auch plausibel für das Problem der Schrankendurchsetzung gegenüber technischen Schutzmaßnahmen. Nutzerschützende Regelungen wie zum Beispiel in Deutschland in Gestalt von § 95b Abs. 2 UrhG¹³⁸⁴ oder § 2a UKlagG¹³⁸⁵ muteten nicht mehr wie Fremdkörper an – die sich auf Basis eines an sich rein urheberzentrierten Paradigmas kaum begründen lassen –, sondern fügten sich widerspruchsfrei und ausbaufähig in eine bipolare Zweckdogmatik. All diese Fragen erschöpfend zu behandeln, würde gewiss den Rahmen dieser Arbeit sprengen; einige von ihnen sollen gleichwohl nachfolgend aufgegriffen werden¹³⁸⁶. An dieser Stelle geht es nur darum, das vielfältige Potential eines zweckorientierten Ansatzes und den damit verbundenen »Zugewinn an Differenzierungsmöglichkeiten«¹³⁸⁷ für das Urheberrecht aufzuzeigen.

4. *Erweiterte Regelungszwecke und die Chance auf Akzeptanzsteigerung des Urheberrechts*

Ein zweckorientierter Ansatz eröffnet auch unter rechtspolitischen bzw. rechtssoziologischen Gesichtspunkten neue Möglichkeiten. Wie in Kapitel 3 dargestellt, hat die Schutzexpansion des Urheberrechts zu einem massiven Akzeptanzproblem in breiten Bevölkerungskreisen geführt. Der von professionellen Interessenvertretern der Verwerterindustrie erfolgreich betriebene, einseitige urheberrechtliche Schutzausbau hat allzu häufig vergessen lassen, dass das Urheberrecht ein Instrument des Interessenausgleichs insbesondere zwischen Urhebern, Nutzern und Verwertern ist¹³⁸⁸. Weil Nutzer- und Gemeinwohlinteressen eine immer geringere oder halbherzige Berücksichtigung erfahren, ist das Urheberrecht dadurch in den Augen vieler zu einem bloßen Machtinstrument der Verwerterindustrie verkommen.

Will man verhindern, dass in der urheberrechtspolitischen Debatte das Urheberrecht von interessierter Seite immer mehr als alleiniges Recht des Urhebers bzw. Rechtsinhabers begriffen und instrumentalisiert wird, ist eine Klarstellung

denen eine Digitalisierung von Kulturbeständen aufgrund des Aufwands nur einmal erfolgt und das Produkt dadurch zum maßgeblichen Bezugspunkt z.B. für wissenschaftliche Zwecke wird. Auch § 70 UrhG ist in diesem Zusammenhang freilich Rechnung zu tragen.

1384 § 95b Abs. 2 UrhG gewährt dem von einer Schrankenbestimmung Begünstigten gewissermaßen ein Nutzerrecht in Gestalt eines individuellen zivilrechtlichen Anspruchs auf Zurverfügungstellung geeigneter Mittel zur Umgehung technischen Schutzes, das der Schrankenprivilegierte gegenüber dem jeweiligen Rechteinhaber geltend machen kann, dazu Dreier-Schulze-Dreier, UrhG, § 95b, Rn. 14 ff.

1385 Dazu Dreier-Schulze-Dreier, UrhG, § 95b, Rn. 6.

1386 Näher dazu in Kap. 5 D. II. 5.

1387 So *Beater*, Schutzzweckdenken im Wettbewerbsrecht, S. 211, bzgl. der Schutzzweckerweiterung im UWG.

1388 In diesem Sinne kritisch auch *Metzger*, GRUR Int. 2006, 171, 172.

und Institutionalisierung des im Urheberrecht vorzunehmenden Interessenausgleichs erforderlich. Eine auf die Rechteinhaber und Nutzer bezugnehmende Zweckbestimmung vermag als Gestaltungsdirektive dazu beizutragen, dass in der erhitzten urheberrechtlichen Diskussion zumindest weniger häufiger aus dem Blick gerät, dass das Urheberrecht nicht allein den Interessen der Urheber bzw. (mittelbar) der Rechteinhaber dient, sondern gerade angesichts des technischen Wandels auch Nutzer- und Gemeinwohlbelange in zunehmenden Maße der urheberrechtlichen Durchsetzung bedürfen. Die Verankerung einer gleichermaßen schutzbegründenden wie schutzbegrenzenden Normzweckklausel bietet dabei die Chance, im Zuge einer zweckorientierten Revision des gesamten UrhG dem Urheberrecht frische Legitimation zu verleihen. Indem insbesondere ein neuartiger und – so ist zu hoffen – identifikationsstiftender Nutzerschutzzweck einer einseitigen Schutzexpansion explizit entgegentritt, verspricht eine Revision der urheberrechtlichen Regelungszwecke auch unter rechtssoziologischen und rechtspolitischen Gesichtspunkten eine gesteigerte Akzeptanz des Urheberrechts in breiteren Bevölkerungskreisen. Ein Urheberrecht, das sich den Schutz des aktiven und selbstbestimmten Nutzers auf die Fahnen schreibt, kann schließlich eher auf intuitive Zustimmung und gesellschaftliche Akzeptanz hoffen, als eines, das verwerterorientiert auf Profitmaximierung und Kriminalisierung weitverbreiteter, alltäglicher Nutzungshandlungen setzt¹³⁸⁹. Voraussetzung dafür ist freilich, dass der Nutzerschutzzweck kein leeres Versprechen bleibt. Ohne die begleitende Umsetzung entsprechender Mittel (z.B. Ausweitung individueller, zivilrechtlicher Ansprüche auf Schrankendurchsetzung kombiniert mit kollektiven Rechtsschutzmöglichkeiten durch Verbraucherverbände, Sicherung der Interoperabilität von Dateiformaten, flächendeckende Kennzeichnungspflichten bei TPM/DRM-Verwendung, Abbau materiell-rechtlicher Verständnisbarrieren, Setzen auf Vergütungsansprüche anstelle von Verbotsrechten, Verkürzung bzw. Flexibilisierung der Schutzdauer etc.) bliebe die Verankerung eines Nutzerschutzzwecks mehr oder weniger wirkungslos.

Auch wenn man sich hinsichtlich der rechtspolitischen Durchsetzbarkeit entsprechender Mittel national wie international zumindest gegenwärtig nicht allzu große Illusionen machen sollte, so liefert ein Nutzerschutzzweck doch immerhin der bislang vergleichsweise schwächer organisierten »Lobby der werknutzenden

1389 Diesen rechtspolitischen Zusammenhang illustriert auch eine – wohlgemerkt: aus einem anderen Kontext stammende – Feststellung *Hiltsys*, UFITA 116 (1991), 51; *Hilty*, Basler Nachdrucksverbot von 1531, in: Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, Hg. v. *Dittrich*, S. 20, 41.: »Von entscheidender Bedeutung ist (...) die Tatsache, dass es in einem demokratischen System eine gewisse politische *Akzeptanz* braucht, um die (...) erforderlichen Rechtsgrundlagen überhaupt *normieren* zu können. Ob diese Akzeptanz zu erreichen ist, hängt entscheidend davon ab, unter welchem Titel das Schutzbegehren verkauft wird.« (Originalhervorhebungen übernommen).

Allgemeinheit« ein zusätzliches Argument für die Berücksichtigung ihrer Belange¹³⁹⁰.

5. Zusammenfassung

Eine Zweckbestimmung dient der Rechtfertigung und Auslegung des Urheberrechtsgesetzes. Durch eine Normzweckerweiterung lässt sich zudem ein gleichermaßen schutzbegründender wie schutzbegrenzender Gestaltungsauftrag verankern. Die damit einhergehende programmatische Neujustierung korrigiert einige der bisherigen dogmatischen Begründungsdefizite und gibt frische rechtspolitische Legitimation für ein zeitgemäßes Urheberrecht, das sich angesichts des technischen Wandels zunehmend der Durchsetzung von Nutzerbelangen widmen müssen.

II. Nutzerschützende Gestaltungsoptionen im Einzelnen

Die Aufwertung des Nutzerschutzes zu einem eigenständigen Normzweck des Urheberrechts verlangt nach einer grundlegenden Revision des überkommenen, prinzipiell urheberzentrierten Schutzsystems¹³⁹¹. Wie aber sollte das Urheberrecht konkret ausgestaltet sein, damit es sowohl den Schutzbedürfnissen der Urheber als auch der aktiven und selbstbestimmten Nutzer angemessen Rechnung trägt? Der Normzweck »Nutzerschutz« allein sagt ja noch relativ wenig über die

1390 Radikal weitergedacht könnte ein mehrdimensionaler Regelungszweck im Sinne eines Allgemeinen Teils für das Immaterialgüterrecht unter Umständen auch im Zuge einer u.a. von *Ohly*, JZ 2003, 545, 554, geforderten Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzrechte des »Geistiges Eigentums« (siehe in diesem Zusammenhang auch die Klage von *Troller*, Immaterialgüterrecht, Bd. I, 3. Aufl., S. 102, wonach heute »sogar die einzelnen Gebiete des Immaterialgüterrechts so weit auseinandergeraten (sind), daß der Patentrechtler sich um das Urheberrecht nicht kümmert, der Spezialist des Urheberrechts die Erhabenheit seines Gebiets durch die behauptete Verwandtschaft mit dem gewerblichen Rechtsschutz angegriffen sieht, und dem nach anderer Richtung hinstrebenden Markenrecht kein Zwang zur immaterialgüterrechtlichen Mitte auferlegt wird.«.) eine gewisse Integrationskraft entfalten, um die Überlappungen von verschiedenen Schutzrechten, d.h. die Kumulation von z.B. Marken-, Geschmacksmuster- und Urheberrechten – beispielsweise bei einem künstlerisch gestalteten Sitzmöbel –, in den Griff zu bekommen. Möglicherweise ließen sich so nämlich die systematischen Inkonsistenzen zwischen den einzelnen Schutzrechten überwinden, indem beispielsweise durch die Querschnittsberücksichtigung der Allgemein- bzw. Nutzerinteressen eine größere Kohärenz hergestellt würde. Siehe zu dem sich wohl noch verstärkenden Konvergenzproblem *Kur*, Funktionswandel von Schutzrechten, in: *Geistiges Eigentum im Dienst der Innovation*, Hg. v. *Schricker/Dreier/Kur*, S. 23, 33 ff.; s.a. *Jänich*, *Geistiges Eigentum – eine Komplementärscheinung zum Sacheigentum?*, S. 373.

1391 Die nachfolgenden Ausführungen und rechtspolitischen Forderungen beziehen sich auf das kontinentaleuropäische Urheberrecht allgemein, werden aber primär mit Blick auf das deutsche UrhG exemplarisch formuliert.